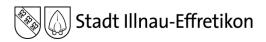


700.01.02 ParkVO

# **PARKIERVERORDNUNG**

vom 4. Februar 2010



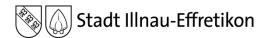


### **IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon Abteilung Präsidiales Märtplatz 29, Postfach 8307 Effretikon

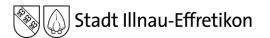
Telefon 052 354 24 11 Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch info@ilef.ch



## **INHALTSVERZEICHNIS**

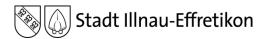
Art.	Thema	Seite
I.	NÄCHTLICHES DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND	
Art. 1	Bewilliungspflicht	4
Art. 2	Erteilung der Bewilligung	4
Art. 3	Meldepflicht	4
Art. 4	Benützung privater Parkplätze	4
II.	ZONEN MIT ANWOHNERBEVORZUGUNG (WEISSE ZONE)	
Art. 5	Zweck	4
Art. 6	Weisse Zone / Parkscheibenpflicht	4, 5
Art. 7	Anwohnerbevorzugung	5
Art. 8	Berechtigte	5
Art. 9	Geltungsbereich	5
Art. 10	Gültigkeitsdauer der Parkkarten	5
Art. 11	Rückgabe, Entzug	5
III.	GEBÜHREN	
Art. 12	Gebührenansätze	6
Art. 13	Dauer der Gebührenpflicht	6
Art. 14	Rückerstattung	6
IV.	ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNG	
Art. 15	Vorschriften für Lastwagen und Spezialfahrzeuge	6
Art. 16	Platzanspruch	7
Art. 17	Freihalten von Strassen und Plätzen	7
Art. 18	Änderung der Voraussetzungen	7
Art. 19	Strafbestimmung	7
Art. 20	Inkrafttreten	7



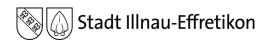
Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz, Art. 20 Abs. 2 Verkehrsregelnverordnung und Art. 48 Abs. 2 lit. B Signalisationsverordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Parkierverordnung:

## I. NÄCHTLICHES DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Art. 1	<sup>1</sup> Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abzustellen.	Bewilligungspflicht
	<sup>2</sup> Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind einspurige Fahrzeuge mit zwei Rädern.	
Art. 2	<sup>1</sup> Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Illnau-Effretikon wohnhaften oder im Aufenthaltsverhältnis angemeldeten Besitzerinnen und Besitzern von Fahrzeugen erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind.	Erteilung der Bewilligung
	<sup>2</sup> Bewilligungspflichtig sind auch auswärts wohnhafte Personen, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen.	
	<sup>3</sup> Als Besitzerin oder Besitzer gilt die im Fahrzeugausweis eingetragene oder gegebenenfalls diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.	
Art. 3	<sup>1</sup> Wer neu bewilligungspflichtig wird, hat dies der zuständigen Stelle innert 30 Tagen zu melden.	Meldepflicht
	<sup>2</sup> Personen, die in Illnau-Effretikon wohnhaft sind und nicht nachweisen können, dass sie berechtigt sind, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als bewilligungspflichtig.	
Art. 4	Wer einen privaten Parkplatz nachweisen kann, muss diesen benützen.	Benützung privater Parkplätze
 Art. 5	II. ZONEN MIT ANWOHNERBEVORZUGUNG (WEISSE ZONE)  Im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz kann zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung in Wohngebieten das	Zweck
	Parkieren besonders geregelt werden und es können Zonen mit Parkiererleichterungen für die Anwohnerinnen und Anwohner bezeichnet werden.	
Art. 6	<sup>1</sup> Die durch den Stadtrat festgelegten Wohngebiete werden als weisse Zone signalisiert. In dieser gilt die Parkscheibenpflicht.	Weisse Zone / Parkscheibenpflicht
	<sup>2</sup> Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.	
	·	

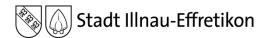


	<sup>3</sup> In der als weisse Zone bezeichneten Bereichen darf so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel zum Hinweissignal ver- merkt ist.	
Art. 7	<sup>1</sup> Berechtigte nach Art. 8 dieser Verordnung erhalten für jeden auf ihren Namen eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in ihrem Wohngebiet oder Arbeitsort auf Parkplätzen mit dem Signal "Parkieren mit Parkscheibe" (Weisse Zone).	Anwohnerbevorzugung
	<sup>2</sup> Die Parkkarte gilt auch für Fremdfahrzeuge (z.B. Firmenfahrzeug, Leasingfahrzeug).	
Art. 8	Als Berechtigte gelten:	Berechtigte
	<sup>1</sup> Anwohnerinnen und Anwohner mit Wohnsitz oder angemeldetem Aufenthalt in der Stadt.	
	<sup>2</sup> In der Stadt ansässige Geschäfts- und Gewerbebetriebe.	
	<sup>3</sup> Ortsansässige Handwerkerinnen und Handwerker.	
	<sup>4</sup> Angestellte, die in der Zone arbeiten gegen Nachweis (Bestätigung Arbeitgeber).	
	<sup>5</sup> Besucherinnen und Besucher von Geschäftsbetrieben oder Anwohnerinnen und Anwohnern in der Zone für die Dauer ihres Aufenthaltes.	
	<sup>6</sup> Auswärtige Handwerkerinnen und Handwerker, die in der Zone Arbeiten auszuführen haben.	
Art. 9	Die Parkkarte berechtigt, das bezeichnete Fahrzeug in der Weissen Zone tagsüber innerhalb der festgelegten Parkierzeit unbeschränkt lange Zeit stehen zu lassen.	Geltungsbereich
Art. 10	<sup>1</sup> Für Berechtigte gemäss Artikel 8 Abs. 1 bis 4 werden Parkkarten mit Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt.	Gültigkeitsdauer der Parkkarten
	<sup>2</sup> Für Berechtigte gemäss Artikel 8 Abs. 5 und 6 werden Parkkarten mit 10 Tagesbewilligungen (Selbsteintrag) ausgestellt.	
	<sup>3</sup> Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen oder die Anzahl von Parkkarten beschränken.	
Art. 11	Bei Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 bis 4 ist die Parkkarte unaufgefordert der zuständigen Stelle zurückzugeben. Die Parkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung gemäss Art. 8 nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.	Rückgabe, Entzug



## III. GEBÜHREN

Art. 12	<sup>1</sup> Die monatlichen Gebühren betragen:	Gebührenansätze
, u.e <u>_</u>	<ul> <li>a) Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren auf öf chem Grund;</li> </ul>	
	Fr. 50.00 für leichte Motorwagen und Anha leichte Motorwagen sowie dreirä Motorfahrzeuge.1	9
	Fr. 100.00 für schwere Motorwagen und An an schwere Motorwagen, Wohn Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen.	
	b) Parkkarte für zeitlich unbeschränktes Parkieren in w Zonen;	eissen
	Für Berechtigte gemäss Artikel 8 Abs. 1 bis 4:	
	<ul><li>Unbeschränktes Parkieren kostenlos</li><li>pro ausgestellte Parkkarte Fr. 20.00</li></ul>	
	Für Berechtigte gemäss Artikel 8 Abs. 5 und 6	
	- Tageskarten (10 Einträge) Fr. 20.00	
	<sup>2</sup> Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffe chem Grund und für das zeitlich unbeschränkte Parkieren weissen Zonen werden unabhängig voneinander erhober	in
Art. 13	<sup>1</sup> Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren auf öffent Grund ist so lange zu entrichten, bis nachgewiesen wird, keine Bewilligung mehr benötigt wird.	
	<sup>2</sup> Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für die ganze Z nachzuzahlen, in der keine privaten Abstellmöglichkeiten den.	
Art. 14	Wird ein Fahrzeug während mindestens einem Monat na nicht auf öffentlichem Grund parkiert so werden bereits e te Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei fallen volle Monate in Betracht. Für ausgestellte Parkkarten und parkkarten erfolgt keine Rückerstattung.	entrichte- nur
	IV. ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUGEN	
Art. 15	Der Stadtrat kann für das regelmässige Parkieren von Geschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohns Anhängern und dergleichen auf öffentlichem Grund Weiserlassen, welche die Fahrzeugbesitzenden verpflichten, bet Plätze zu benützen. Das regelmässige Parkieren solche zeuge auf öffentlichem Grund kann der Stadtrat auch ganten.	vagen, Lastwagen und ungen Spezialfahrzeuge eestimm- er Fahr-



Art. 16	Die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund bzw. die Parkkarte für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in Weissen Zonen gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz; sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.	Platzanspruch
Art. 17	Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht, vorübergehende Verkehrsbeschränkungen bei Bauarbeiten, bei Festanlässen, bei Schneeräumung und dergleichen zu beachten und Strassen und Plätze freizuhalten.	Freihalten von Strassen und Plätzen
Art. 18	Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der zuständigen Stelle zu melden.	Änderung der Voraussetzungen
Art. 19	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Busse bestraft.	Strafbestimmung
Art. 20	<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.	Inkrafttreten
	<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 9. September 1993 aufgehoben.	

Effretikon, 4. Februar 2010

#### **Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon**

Ruth Zubek Kurt Eichenberger Ratspräsidentin Stadtschreiber

Effretikon, 25. August 2011

Mit Beschluss vom 25. August 2011 setzt der Stadtrat diese Verordnung per 1. November 2011 in Kraft.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller Kurt Eichenberger Stadtpräsident Ratssekretär-Stv.

<sup>1</sup> Änderung, GGR-Beschluss-Nr. 044/15 vom 1. Oktober 2015; in Kraft gesetzt per 1. Januar 2016